

Schnitts der Klappen haben. Die Schornsteine müssen Rauchhauben haben. Klappbare Rauchhauben sind nicht zulässig.

(2) Der Holzbelag des Decks unter den Öfen und Holzteile oder Kolzbekleidungen an den Wänden in der Nähe der Öfen sind durch Schutzplatten aus Blech in genügender Ausdehnung zu schützen und, wenn erforderlich, zu isolieren. In Räumen, die zum Schlafen dienen, ist der Gebrauch von Petroleumöfen verboten.

#### § 77 Eimer

Auf Schiffen bis zu 2000 Tonnen Brutto-Raumgehalt sind zur sofortigen Benutzung mindestens zwei Eimer (Schlagputzen) auf dem Oberdeck bereitzustellen.

#### § 78 Hand teuer! öscher

(1) Als Handfeuerlöscher dürfen nur von der Arbeitsschutzinspektion für Bordzwecke anerkannte Systeme bereitgestellt werden. Soweit für Maschinen- und Kesselräume Feuerlöscher vorgeschrieben sind, sind nur chemische Feuerlöscher (z. B. Schaum) bereitzustellen (vgl. §§ 81 und 82).

(2) Auf Schiffen über 2000 Tonnen Brutto-Raumgehalt muß in jeder Abteilung, die Wohnräume enthält, mindestens ein Handfeuerlöscher vorhanden sein. In diesen Abteilungen eines Schiffes soll nur ein System zur Verwendung kommen.

(3) An Bord befindliche Motorboote müssen wenigstens mit einem kleinen Schaum- oder gleichwertigen Feuerlöscher ausgerüstet sein.

#### § 79 Atemschutzgeräte

(1) Auf Schiffen in großer Fahrt ist mindestens ein Frischluftgerät (Rauchhelm oder sonstiges Schlauchgerät) oder ein von der Arbeitsschutzinspektion anerkanntes Sauerstoffgerät mit wenigstens sechs Patronen mitzuführen.

(2) Segelschiffe können auf Antrag von der Mitführung eines Frischluftgerätes befreit werden.

#### § 80 Pumpen und Rohrleitungen

(1) Auf Schiffen von mehr als 250 bis zu 500 Tonnen Brutto-Raumgehalt sind für Feuerlöschzwecke bereitzustellen:

eine maschinell angetriebene Pumpe oder eine leistungsfähige Handdruckpumpe,

auf Schiffen von mehr als 500 bis zu 2000 Tonnen Brutto-Raumgehalt eine unabhängige, maschinell angetriebene Pumpe, ,

auf Schiffen über 2000 Tonnen Brutto-Raumgehalt zwei voneinander unabhängige, maschinell angetriebene Pumpen.

(2) Auf Segelschiffen ohne Motor über 500 Tonnen Brutto-Raumgehalt genügt eine Handdruckpumpe; es muß aber ein Handfeuerlöscher vorhanden sein.

(3) Auf Schiffen über 500 Tonnen Brutto-Raumgehalt müssen Rohrleitungen mit soviel Anschlüssen und soviel Schlauchlängen, Strahlrohren (Mundstücken), ferner genügend passende Verschraubun-

gen an Bord sein, daß alle Teile des Schiffes mit einem kräftigen Wasserstrahl gut zu erreichen sind. Für Ölfeuerungs- und Motorräume sind die Strahlrohre mit Düsenmundstück für schleierartigen Strahl zu versehen.

#### § 81

##### Sonstige Vorschriften für Ölfeuerungschiffe

(1) Der Kesselraum, einschließlich der Bilgen, muß vom Maschinenraum abgeschottet sein. Das Oberlicht muß bei Neubauten so eingerichtet sein, daß es von außen schnell geschlossen werden kann. Die Bilgen sind so einzurichten, daß kein Öl von den Kesselraumbilgen in den Maschinenraum fließen kann.

(2) Für jeden Heizraum sind 0,3 cbm Sand und zwei chemische Handfeuerlöscher bereitzustellen. Tetra-Löcher sind für die Heizräume nicht zuzulassen.

#### § 82

##### Sonstige Vorschriften für Motorschiffe

(1) Auf Schiffen muß der Hilfskesselraum, einschließlich der Bilgen, vom Motorraum abgeschottet sein. Das Oberlicht muß so eingerichtet sein, daß es von außen schnell geschlossen werden kann. Die Bilge ist so einzurichten, daß kein Öl in den Motorraum fließen kann.

(2) An Feuerlöschmitteln sind bei Motoranlagen bereitzustellen:

bis 100 PS mindestens ein Kohlensäure-Schneelöcher von etwa fünf Liter Inhalt oder ein gleichwertiger Feuerlöscher, bei Glühhaubentmotoren außerdem eine Kiste Sand,

über 100 bis 200 PS mindestens zwei Kohlensäure-Schneelöcher oder gleichwertige Feuerlöscher,

für jede weiteren 300 PS ein weiterer Kohlensäure-Schneelöcher mit fünf Liter Inhalt,

• über 2000 PS für jede weiteren 600 PS ein weiterer Kohlensäure-Schneelöcher.

(3) Bei vorhandenen Motoranlagen bis 200 PS müssen die bisher zugelassenen Trockenfackeln von 3 kg Inhalt durch mindestens einen Zwei-Liter-Kohlensäure-Schneelöcher ersetzt werden, wenn eine Erneuerung der Trockenfackeln erforderlich wird.

(4) Wenn eine chemische Feuerlöschanlage (Schaumgenerator, Luftschaumanlage oder CO<sup>2</sup>-Anlage) eingebaut ist, kann diese als Ersatz für die die Zahl 6 überschreitenden Feuerlöscher angesehen werden.

(5) Anlassen von Motoren mit Sauerstoff oder brennbaren Gasen ist verboten. Das Verbot ist sichtbar anzubringen.

Zusatzbestimmungen für Fahrgastschiffe

#### § 83

##### Sicherheitseinrichtungen

(1) Auf Fahrgastschiffen außerhalb der Küstenfahrt sind außer den vorstehenden Bestimmungen die der Anlage 3 und die nachstehenden Zusatzbestimmungen der §§ 84 bis 96 zu erfüllen.

(2) Fahrgastschiffe in der Küstenfahrt müssen diese Vorschriften im wesentlichen unter Berück-